

II.

Czapka hatte sich nach einer Diensteslaufbahn von drei und zwanzig Jahren den ersten Platz im Gemeinwesen der ersten Stadt des Reiches errungen. Er stand in einem Alter, wo die geistige Kraft begabter, hochstrebender Menschen ungebrochen und genährt durch eine reiche Lebenserfahrung wirkt, der Ehrgeiz, gehoben durch Selbstvertrauen, sich in der Lösung immer größerer Aufgaben versucht. Dabei war sich der neue Bürgermeister nicht nur bewußt, welche Erwartungen allseitig an seine Verwaltung geknüpft wurden, sondern in welchen Bahnen sich die Reformen zu bewegen hatten, damit sie dem Wohle der in ihrer Entwicklung fortschreitenden Stadt zu Gute kamen.

Noch im Jahre seiner Ernennung zum Bürgermeister machte Czapka Schritte zu einer tief eingreifenden Neugestaltung der seit dem Jahre 1783 bestandenen Gemeindeverfassung. Seiner Beobachtung war es nicht entgangen, daß durch eine Aenderung in der Stellung der Vice-Bürgermeister der beiden Justizsenate zum Bürgermeister in der Sache selbst wenig geschehen sei. Ebenso erkannte er in Bezug auf den Wirkungskreis des politisch-öconomischen Senates, daß die ohne Controle der Bürger geübte finanzielle Verwaltung bei dem an allen Orten erwachten Verlangen der Bürger, an dem öffentlichen Gemeinwesen mitzuwirken, für die Dauer unhaltbar sei.

In Deutschland und selbst in Oesterreich bestanden bei den Magistraten und in den Landgemeinden Ausschüsse zur Berathung der Gemeindefinanzen und anderer wichtiger Gemeindegeschäfte. Nur die Bürger Wien's hatten seit 1783 keinen Antheil. Die Motive, welche Kaiser Josef II. bestimmt hatten, denselben ihre historischen Rechte zu entziehen, konnten heute nicht mehr geltend gemacht werden, indem die vorgeschrittene Bildung der Bevölkerung, die veränderten Lebens- und Verkehrsverhältnisse die Elemente des intelligenten Bürgerthums, denen

ein richtiges Verständniß für die Beurtheilung und Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten zugemuthet werden konnte, bedeutend gestärkt hatten.

Am 10. December 1838 stellte daher Czapka, von der Regierung aufgefordert, sich über die beantragte Trennung der beiden Justizsenate von dem politisch-öconomischen Senate zu äußern, den Antrag: der Stadt die Patrimonial-Gerichtsbarkheit abzunehmen, den Civilsenat mit einem landesfürstlichen Gerichte zu vereinfachen, von diesem aber jedenfalls die Geschäfte des adeligen Richteramtes abzutrennen und diese der Gemeindeverwaltung, wie es früher bestand, zurückzugeben, ferner den Criminalsenat als landesfürstliches Gericht zu erklären, und zur Theilnahme am städtischen Wirthschaftswesen einen Bürgerausschuß einzusetzen. *)

Indem Czapka die Geschäfte des sogenannten adeligen Richteramtes für die ihm unterstehende Verwaltung in Anspruch nahm — auch für den Fall des Verbleibens der Patrimonial-Gerichtsbarkheit bei dem Magistrate, — suchte er der Stadt wieder Rechte zu gewinnen, welche ihr im Jahre 1783 entzogen wurden. Ein Bedenken konnte nach seiner Auffassung dagegen nicht obwalten, da diese Geschäfte keinen Gegenstand von Rechtsstreiten bildeten, eigentlich nur ein Ausfluß der Polizeigewalt waren, da ferner durch diese nur Rechtsverletzungen vorgebeugt, erworbene Rechte und das Vermögen Minderjähriger geschützt und der verfassungsmäßige Bezug der grundherrlichen Gebühren und Taxen auf dem flachen Lande von jedem Dominium und von den Wirthschaftsämtern nach den Hofdecreten vom 21. August 1788 und 24. Mai 1825 unter der Haftung des Dominiums damals noch immer verwaltet wurden.

Die Umwandlung des städtischen Criminalgerichtes in eine landesfürstliche Behörde motivirte er damit, daß die Untersuchung und Bestrafung der Verbrecher ein Ausfluß der Staatsgewalt sei, in allen Staaten und auch in einzelnen Provinzen der österr. Monarchie von l. f. Behörden ausgehe, und die fernere Zuweisung der Criminaljustiz an die Stadtgemeinde eine große drückende Last begründe, indem ihr in der Verwaltung alle privilegirten Stände, Geistliche und Adelige, welche doch zur Commune sonst in keinem Unterthänigkeitsverhältnisse

*) Berichts-Concept des Bürgermeisters vom 10. December 1838 im Stadtarhive.

stehen und fremde Gemeinden, welche die städtische Jurisdiction meilenweit außer den Linien überschreiten, zugewiesen seien. Weiters hob Czapka hervor, daß in dem alten bestandenen Landesgerichts-Bezirk von Jahre 1783 für die Stadt Wien kein Anhaltspunkt gelegen sein könne, für fremde Stände, fremde Gemeinden und nicht gesetzlich organisirte Landgerichte einen Kostenaufwand und ein Gefangenhaus zu unterhalten, und es ein eigenthümliches Verhältniß sei, daß, während Adel und Geistlichkeit in Civilprozessen einen eigenen privilegierten l. f. Gerichtsstand bilden, in Fällen, wo es sich um die größten menschlichen Güter, Freiheit und Leben, handle, diese einer städtischen Behörde unterstehen.

Zu Gunsten des Bürger-Ausschusses machte er geltend, daß in Wien ein Ausnahmungsverhältniß bestehe. Während den Magistraten aller anderen Städte der Monarchie ein berathender und controlirender Bürgerausschuß beigegeben wurde, geschah bei der letzten Organisation des Wiener Magistrates im Jahre 1783 eines solchen keine Erwähnung.

Die Einsetzung eines Bürgerausschusses, welcher aus allen steuerzahlenden Bürgern gewählt und aus 100 Mitgliedern bestehend, die Controle im städtischen Wirthschaftswesen zu üben und an der Berathung der darauf Einfluß nehmenden Fragen theilzunehmen hätte, begründete Czapka unter Hinweis auf den patriotischen Geist der Wiener Bürger mit dem Bedürfnisse, den Gemeinsinn und ein lebendiges Interesse für die Gemeinde-Angelegenheiten zur zweckmäßigen Förderung derselben bei den Bürgern und Bewohnern zu erwecken, bei der Verwaltung der städtischen Anstalten und Einrichtungen, insbesondere im Armenwesen, eine Vertrauen erweckende Mitwirkung zu erzielen und eine verstärkte Repräsentanz bei allen die Stadt und die Bewohner der Vorstädte berührenden außerordentlichen Ereignissen zur Hand zu haben. Mit dem Inslebentreten dieses Bürgerausschusses sollte das Institut der äußeren Räthe reorganisirt werden, welches nach seiner Ueberzeugung seinen historischen Charakter längst eingebüßt hatte.

Die Vorschläge Czapka's stießen aber in den höheren Kreisen auf entschiedenen Widerspruch. Auf der Regierung lastete mit bleierner Gewalt ein verhängnißvoller Brief, welchen Kaiser Franz seinem Nachfolger über das von diesem nach seinem Tode einzuhaltenden Regierungssysteme zurückließ. Dieser richtete darin an seinen Sohn die Mahnung,

nichts an dem Bestehenden zu ändern, sondern unverbrüchlich an den übernommenen staatlichen Einrichtungen festzuhalten. *) War diese Mahnung

*) Ein Bruchstück dieses Briefes enthält die eine der zwei Circulardepeschen vom 12. März 1835, welche der Staatskanzler Fürst Metternich aus Anlaß des Todes des Kaisers Franz und des Regierungsantrittes des Kaisers Ferdinand an die diplomatischen Vertreter Oesterreichs im Auslande versendete und gleichzeitig in Abschrift allen Länderchefs mittheilen ließ. Da mir nicht bekannt ist, daß die zweite Depesche je veröffentlicht wurde, und dieselbe für die Beurtheilung der Regierung des Kaiser Ferdinands wichtig ist, so lasse ich die mir vorliegende Abschrift hier folgen, wenn sie auch nicht strenge genommen in den Rahmen dieser Darstellung paßt.

Wien, 12. März 1835.

„Nachdem ich in der vorhergehenden Depesche Euere beauftragt habe, dort, wo Sie sich befinden, die von unserem Hofe in den ersten Augenblicken nach dem Regierungsantritte Sr. Majestät angenommenen Stellung in ihr wahres Licht zu setzen, halte ich es für nützlich, Ihnen noch in einer vertraulicheren Form einige nähere Umstände zur Kenntniß zu bringen, um ihr Urtheil über die Lage der Dinge, wie sie sich bei uns gestaltet haben, zu vervollständigen.

Wenn die Blätter im Buche der Geschichte, welche der Nachwelt von der Regierung und dem ganzen Leben des verklärten Kaisers Rechenschaft zu geben bestimmt sind, sicher dem Nachdenken der zur Uebung der Regierungspflicht Berufenen einen reichen Stoff darbieten werden, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß die Herzensgüte, der Sinn für Gerechtigkeit, die hohe Weisheit, welche alle Handlungen dieser langen und glorreichen Regierung bezeichneten, von den wohldenkenden Männern aller Zeiten stets nach Gebühr werden gewürdigt werden, — so muß man sich dennoch am Orte der Trauerscene selbst befinden, um sich von der vollen Wahrheit dessen, was auf selbem vorgeht, zu überzeugen; von jener allgemeinen bloß auf Erhaltung des Bestehenden in den Menschen und in den Dingen gerichteten Volksstimmung — und von jener unverbrüchlichen Ehrfurcht, welche die Massen, wie die Individuen den Schöpfungen und hinterlassenen Regierungsgrundsätzen eines Monarchen zollen, welchem von seinem Volke stets der Name des Vaters gegeben wurde — der einzige Ehrentitel, nach welchem Kaiser Franz jemals Verlangen trug, der Einzige, der die Wünsche Seines Herzens zu befriedigen geeignet war!

Der Verlauf der Krankheit des Kaisers (eine heftige Entzündung sämmtlicher Organe in der Brusthöhle) war so rasch, und der Gang, welchen sie nahm, ließ den Aerzten so lange die Hoffnung, sie zu bemeistern, daß zwischen der Gewißheit eines unglücklichen Endes und der Verwirklichung derselben kaum 24 Stunden verflossen. Die einzige Schwankung in den Geistern, welche wir bemerken konnten, fand in jenem kurzen Zeitabschnitte statt und sie entstand einzig und allein aus der Furcht, es möchten Veränderungen den Uebergang von einer Regierung zur andern bezeichnen — eine Furcht, die bei allen Jenen sehr natürlich war, welche nicht in das Staatsgeheimniß sich eingeweiht befanden.

Wie Er gelebt hatte, so starb auch Kaiser Franz; gerade und einfach in Seinen letzten Gedanken und mehr beschäftigt mit dem öffentlichen Wohle, als mit

für Kaiser Ferdinand auch nicht als eine bindende Verpflichtung aufzufassen, so blieb sie doch nicht ohne große Wirkung. Wenn nicht

Sich selbst. So hat Er in der Nacht vom 27. zum 28. Februar, inmitten einer furchtbaren Steigerung seines Uebels vier Stunden damit hingebracht, theils eigenhändig seinen letzten Willen zu Papier zu bringen, theils in fremden Federn zu dictiren.

In diesem Seinem Testamente hat er die Privatgeschäfte Seines Nachlasses in Ordnung gebracht und, sich sodann plötzlich erhebend, zu der ganzen Höhe Seines Herrscherberufes, denjenigen Artikel eingerückt, welchen den Vermächtnisnehmern nicht Wort für Wort, wie er im Testamente steht, bekannt zu machen, der Kaiser Ferdinand für einen Treubuch gehalten haben würde. Der sterbende Monarch, der Seinem Volke Seine Liebe, und Seinem Heere und den Staatsdienern, die Ihm treu gedient, Seinen Dank vermacht — dieser Monarch hat hiebei die mächtige Stimme Seines Herzens zu Rathe gezogen; eine Stimme, welche in dem Laufe Seines langen Lebens bei Ihm stets vorherrschend war, und welche Ihm nach Seinem Tode das fromme, dankbare Andenken Aller derjenigen sichert, welche die Vorsicht eine Reihe von Jahren — und welche Jahre! — hindurch Seiner Leitung anvertraut hatte.

In einem Briefe, welchen der selige Kaiser Seinem erlauchten Sohne hinterließ, hat Er ihm in der Form von Rathschlägen die Grundsätze aufgezeichnet, welche Seiner Regierung zur Richtschnur gedient haben. Ich fühle mich im Gewissen verbunden, Guerer die folgenden Stellen aus diesem merkwürdigen Documente herauszuschreiben, welches in wenigen Worten alle Grundlagen einer vollständigen politischen Gesetzgebung umfaßt:

„Verreiß nichts in den Grundlagen des Staatsgebäudes.“

„Regiere und verändere nicht.“

„Stelle Dich fest und unerschütterlich auf die Grundsätze, mittelst deren steten Beachtung Ich die Monarchie nicht nur durch die Stürme harter Zeiten geführt, sondern derselben den ihr gebührenden Standpunkt gesichert habe, den sie in der Welt einnimmt.“

„Ehre die wohlervorbenen Rechte, dann kannst Du gleich fest auf der Ehrfurcht bestehen, die Deinen Regentenrechten gebührt.“

„Bewahre die Einigkeit in der Familie und betrachte sie als eines der höchsten Güter.“

Diese und keine anderen werden die Grundsätze sein, welche der neue Monarch unverbrüchlich befolgen wird. Nichts wird sohin in dem Gange der Regierung geändert werden; und wenn es möglich wäre, daß in demselben irgend eine Verschiedenheit bemerklich würde, so dürfte diese nur auf jenem in der Natur der Dinge gegründeten Unterschiede beruhen, von welchen — wollte ich auch von selbst hier nicht Erwähnung thun — jeder Staatsmann überzeugt sein würde, daß er nothwendig gegeben sei.

Durch die lange Dauer der Regierung des verewigten Kaisers war nämlich die Person dieses Monarchen, wie es das Wesen einer jeden durch die Zeit bewährten Herrschaft mit sich bringt, eine hohe, Jedermann bekannte moralische Macht geworden.

zwingende Umstände eintraten, so wurde an dem Systeme der Stabilität festgehalten und in die Regierungskreise ein dem Bestande der Monarchie geradezu gefährlicher conservativer Geist verpflanzt, welcher bei den in den verschiedenen Theilen der Monarchie immer stärker zum Ausdrücke gelangten politischen und nationalen Strömungen, und bei den Fortschritten auf fast allen Gebieten des Geisteslebens förmlich zu einer Katastrophe hindrängte. Bei allen auch rein administrativen Reformen kam daher immer zuerst die Frage zur Erörterung, ob sie im Einklange mit den bestehenden Landesverfassungen seien. Da nun die Vorschläge Czapk'a's, wie jene über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Wien, eine solche grundsätzliche Aenderung der Landesverfassung anstrebten, so sträubte sich die Regierung gegen deren Annahme, und mit dem Regierungsdekrete vom 7. April 1841, mithin erst nach zwei und ein halb Jahren, wurde die Los-trennung der beiden Justizsenate von dem politisch-öconomischen Senate abgelehnt und nur das Verhältniß der Senate zu einander geregelt. In Bezug auf die Einsetzung eines Bürgerausschusses erhielt der Bürgermeister die Weisung, darüber das Gutachten des Magistrats-gremiums einzuholen. *)

Nur wenige Mitglieder desselben würdigten die Bedeutung des Antrages des Bürgermeisters. Besorgt um die Schwächerung ihrer Macht und mit einiger Geringschätzung auf den Werth eines Beirathes von Bürgern herabblickend, entging ihnen vollständig die politische Seite der Angelegenheit. Im Ganzen nahm der Magistrat daher den Vorschlag

Kein Fürst steht im Anfange seiner Regierung auf diesem Standpunkte, noch kann er es. Aus dieser Verschiedenheit in der beiderseitigen Lage ergeht ganz natürlich, daß unter denselben gegebenen Umständen der Monarch, dessen Ruf gemacht ist, viel leichter Seinen persönlichen Gefühlen nachgeben darf, als es im eigenen, wie im Interesse des öffentlichen Wohles demjenigen gestattet ist, welcher erst Seinen Thron besteigt.

Die Faktionen werden sonach bei dem Wechsel in der Regierung Oesterreichs nichts gewinnen; sowie die Gutgesinnten nicht befürchten dürfen, durch dieses beweinenswerthe Ereigniß etwas einzubüßen.

Auch von dieser Depesche sind Cuere ermächtigt, gleichzeitig mit der vorhergehenden, allein bloß in den Formen des engsten Vertrauens, Gebrauch zu machen.

Empfangen die Versicherung meiner"

*) Concept des Erlasses im Stadtarchive. Einen Auszug enthalten die Vorlagen zur Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung. Wien 1868, S. 68.

ziemlich kühl auf. Allerdings ging er nicht so weit, sich gegen die Einsetzung eines Bürgerausschusses auszusprechen, er hielt das Institut aber keineswegs für dringend nothwendig, weil sich das Wirthschaftswesen der Stadt in guter Ordnung befand; ein Mitglied erblickte sogar in einem solchen Organe mehr einen Rückschritt in die alte Zeit als ein Vorwärtsschreiten. Noch bezeichnender sind die von dem Magistrate in Bezug auf die Organisation des Bürgerausschusses vorgenommenen Abänderungen. So verringerte er die Zahl der Mitglieder auf 60 und beantragte deren Wahl aus der Mitte der äußeren Räthe. Entschieden sprach er sich gegen den Antrag des Bürgermeisters aus, den wöchentlichen Wirthschaftssitzungen immer 4—5 Mitglieder des Bürgerausschusses beizuziehen.**) Im Wesentlichen stimmte auch die nieder-österreich. Landesregierung den Vorschlägen des Magistrats bei, und nur einzelne Mitglieder, darunter Regierungsrath Freiherr v. Buffa gingen noch weiter wie der Bürgermeister.***) Welches Schicksal die Vorschläge bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei hatten, läßt sich aber heute nicht mehr ermitteln, weil die Acten vernichtet wurden. Keinesfalls kam es zu einer Beschlußfassung, weil der Bürgermeister keine Erledigung seiner Eingabe erhielt.

Eine andere Frage betraf die Beseitigung der in Wien neben dem Magistrate noch bestandenen Ortsobrigkeiten. Czapka ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß ein großstädtischer Charakter in den Localverhältnissen der Stadt sich nicht früher entwickeln werde, bis nicht ein einheitliches Gemeindegebiet und, darauf gestützt, eine einheitliche Verwaltung geschaffen werde. Wohl hatten diesen Gedanken schon Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. gefaßt, und 1776 den Befehl gegeben, die in den Vorstädten bestehenden verschiedenen Jurisdictionen einzulösen, damit die mannigfaltigen Verwirrungen beseitigt werden.***) Am 16. October 1786 genehmigte auch

*) Concept des Vortrages und Berichtes des Rathes F. Walter sammt Original-Rathsprtokoll vom 28. December 1841 im Stadtarchive.

**) Vorlagen zur Revision der Wiener Gemeinde-Ordnung. 1868, S. 72.

***) Die Frage über die Entwicklung der ehemaligen Grundherrschaften in Wien zu Ortsobrigkeiten ist in einem Berichte des Magistrats aus Anlaß der Prater-Jurisdiction ddto. 25. Juli 1840 eingehend behandelt. — Einzelne Andeutungen enthält auch das Magistratsreferat vom 11. November 1842 wegen Uebergabe aller Agenden der Marktpolizei der fremden Dominien an den Magistrat. Es wird darin der Nachweis geführt, daß die Stadtgemeinde in älterer Zeit im Besitze aller ortsobrigkeitlichen Jurisdictionen in der Stadt, den Vorstädten und darüber hinaus war.

der Kaiser, daß die Personal- und Realgerichtsbarkeit über einen großen Theil der fremdherrschaftlichen Vorstädte wie über Erdberg, Lerchenfeld, Gumpendorf, Spittelberg, Reinprechtsdorf, Thury und Jägerzeile, die Grundbücher Michelbaiern, Mühlfeld, Karmeliter, Tulln, Kloster Monte serrato, dann die besonderen Jurisdictionen des allgemeinen Krankenhauses, der Augustiner, der Barnabiten zu St. Michel und des Fürsten Kauniz dem Magistrate übergeben werden. Aber die geistlichen und weltlichen Grundherren, welche inner den Linien ortsobrigkeitliche Rechte ausübten, hatten ein zu vitales Interesse an dem Fortbestande der alten, mittelalterlichen Institutionen, als daß sie nicht entschiedenen Widerspruch erheben sollten. Durch die Jurisdictionsnorm vom 27. September 1782 war ihnen aber mindestens der Weg zur Wiedererlangung der Personal-Gerichtsbarkeit versperrt, und sie erreichten bloß das Zugeständniß der Ausübung der Real-Jurisdiction, welche hierauf der Magistrat von mehreren Grundherrschaften einlöste. — Bald darauf kamen die Kriegsjahre und mit diesen die wiederholten Erschütterungen des Staatscredites, zwei Invasionen feindlicher Heere, Theuerung, Mißernten, welche, wie dem einzelnen Bürger, so auch der Gemeinde, große Opfer auferlegten und zur natürlichen Folge hatten, daß die Frage der Einlösung der Jurisdictionen in den Hintergrund trat. Anderseits bemühten sich nach dem Eintritte der Friedensjahre die noch vorhandenen Grundherren, wie das Domcapitel, das Stift Schotten, die Barnabiten, Fürst Liechtenstein u. s. w. mit verdoppeltem Eifer den verlorenen Boden wieder zu gewinnen, und es gelang ihnen auch unter dem Schutze mächtiger Gönner, den Wirkungskreis des Magistrats als Ortsobrigkeit wesentlich zu beschränken. Nur solche Rechte überließen sie letzterem ungeschmälert, welche die herrschaftlichen Renten verkümmerten, wie die Handhabung der Feuerpolizei, die Dotirung des Localpolizeifondes, die Bedeckung des Abganges der Kosten für die Armenanstalten, den Bau von Hauptunraths-Canälen u. s. w. *) Auch

*) Das schon erwähnte Magistratsreferat vom 11. November 1842 führt die Geschäfte einzeln auf, welche der Stadtgemeinde überlassen blieben, innerhalb der Linien allein zu führen. Diese waren: die Verhandlungen über Streitigkeiten in Zinsjachen und Wohnungsaufkündigungen, die Civil-Jurisdiction über Bürger in Streit- und Abhandlungssachen, die Bergpolizei-Aufsicht, die Weingarten-Ordnung vom Jahre 1666, die Bestreitung des Wajenmeisters bis Salmannsdorf, die Feuerbeschauen, die Feueraufsicht und die Leitung der Feuerlöchanstalt nach dem

um die Marktpolizei kümmerten sie sich insolange nicht, als die Regierung und die Gemeinde für die ehemalige Fleischregie Vorschüsse an die Fleischer zu leisten, die Unschlittschmelz zu erhalten und für den Ankauf und die Einlagerung des Getreides und des Holzes sehr empfindliche Auslagen zu machen hatte. Erst später als ein Umschwung in den volkswirtschaftlichen Anschauungen über die Staats- und Gemeindegeldhilfe bei der Approvisionierung eintrat und die Dominien nicht mehr besorgten, Geldopfer bringen zu müssen, vielmehr aus den Marktgefällen Nutzen zu ziehen hofften, nahmen sie die Ausübung der Marktpolizei zum Nachtheile der Preisbewegung in den Lebensmitteln und der öffentlichen Gesundheit in Anspruch. Im Jahre 1819 wurde ihnen thatsächlich das Gewerbeverleihungsrecht zuerkannt. In einem, im Jahre 1841 an die Regierung gerichteten Berichte entwarf Czajka ein lebhaftes Bild dieser abnormen Zustände.*) Auf der einen Seite hatten die Bürger für einen Theil der Bevölkerung bedeutende Auslagen zu machen, welcher nicht dem Magistrate, dem Verwalter ihres Vermögens, unterstand; auf der anderen Seite bestanden Grundherren, welche einen Theil der Einnahmen aus ihren obrigkeitlichen Rechten nicht zu öffentlichen gemeinnützigen Unternehmungen, sondern zu privaten oder mindestens solchen Zwecken verwendeten, welche mit dem Gemeinwohl nichts gemein hatten. Sehr erschwert war durch diese Verhältnisse der Betrieb der Gewerbe, indem jeder Handwerker nur innerhalb des Territoriums seiner Ortsobrigkeit sein Geschäft ausüben durfte. Während der Magistrat die Verleihung jedes Gewerbes der Gremialberathung unterzog, unterlag diese bei den Dominien völlig dem Ermessen des Amtsmannes. Dabei geschah es, daß die Befugnisse, weil diese die

kaiserl. Patente v. J. 1817 in Wien und außer den Linien, so weit der Polizeibezirk reichte, die Infections-, Contagions- und Sanitäts-Angelegenheiten über die Linien hinaus, insbesondere die Leichenbeschau und für ganz Wien die Todtenbeschreibung, die Einhebung der landesfürstlichen Erwerbsteuer, die Verhandlung und Einhebung der Grundsteuer, die allgemeine Innungspolizei, die Bestreitung des Localpolizeifonds im Polizeibezirke, die Marktaufsicht in Approvisionierungs-Angelegenheiten, das Landgericht über Wien hinaus in 36 Ortschaften, die Leitung des Armenwesens in Wien und mehreren Vororten, die Bestreitung der jährlichen bedeutenden Abgänge für den Versorgungsfond und die Erbauung von Haupt-Unrathskanälen.

*) Den Anlaß zu dieser Darstellung bot ihm der Antrag zum Ankaufe der Herrschaften Jägerzeile und Hundsthurm und des Dominical-Brauhauses in Gumpendorf. Ver.-Concept des Bürgermeisters vom 17. Februar 1841 im Stadtarchive.

Landesregierung verlieh, in allen Vorstädten ungehindert ausgeübt werden konnten, ein Vorgang, welchen, wie Czapka bemerkt, der schlichte Verstand eines Gewerbsmannes nicht einzusehen vermag. Ein Bürger, der Fabrikant oder Gewerbsinhaber war, unterstand häufig mit der Personaljurisdiction dem Bürgermeister, in anderen ortsobrigkeitlichen Amtshandlungen dem Erzbischofe, oder dem Prälaten des Stiftes Schotten, dem Probst von St. Michael oder einem Privatmanne. Für die Verleihung von Gewerben mußten seit 1840 im Umfange der bürgerlichen Vorstädte Taxen entrichtet werden; in jenen der herrschaftlichen Vorstädte waren sie aufgehoben worden. Welch häufige Conflicte die Handhabung der Sicherheits- und Marktpolizei hervorrief, ist leicht begreiflich. Am grellsten traten diese Zustände bei dem Verwaltungspersonale hervor. Der Magistrat unterstand bei der Anstellung und Verwendung seiner höheren Beamten, ungeachtet sie eine genau vorgezeichnete Ausbildung haben mußten, der umständlichsten Controle der Landesregierung. Die Dominien konnten sich für ihre ortsobrigkeitlichen Geschäfte, mit Ausnahme des Amtsmannes, das Hilfspersonal nach Belieben wählen und anstellen. Bei ihrem Bestreben, großen Nutzen aus ihren Rechten zu ziehen, bemühten sie sich eine möglichst billige Verwaltung einzurichten, unbekümmert darum, auf welchem Wege sich ihre Beamten die Mittel zur Verbesserung ihrer materiellen Lage verschafften.

Auf die Beseitigung dieser fremdherrschaftlichen Jurisdictionen blieb das Hauptaugenmerk Czapka's gerichtet und insoweit es die Finanzlage der Gemeinde Wien gestattete, setzte er sie auch ins Werk. Er kaufte mit Zustimmung der Regierung 1842 die Herrschaft Jägerzeile und die Herrschaft Hundsthurm mit ihren Grundbüchern um 492.000 fl., dann das Dominical-Bräuhaus in Gumpendorf um 70.000 fl. Die Kosten der ersteren Einlösungen deckte er theils durch Ausfertigung eines Sazes von 100.000 fl. auf das Haus, die sogenannte Mehlgrube in der Stadt, theils aus den disponiblen Vorräthen der Currentcassa, jedoch mit dem Vorbehalte, die Gelder aus den, dem Stammvermögen gehörigen baaren Einnahmen an Caduzitäten und Grundablösungen zu ersetzen, weil es Grundsatz war, die als caduf eingegangenen Staatspapiere unverändert beim Stammvermögen zu sammeln. Das Domestical-Bräuhaus in Gumpendorf wurde auf 17 Baustellen aufgelassen und das Erträgniß zur Tilgung des Kaufschillings verwendet.

Da eine rasche Fortsetzung dieser Jurisdictionen = Einlösungen ungeheure Summen von Seite der Gemeinde gefordert hätte,*) so betrat Czapka einen anderen Weg, um deren Geldansprüche zu verringern, und die Wirkungen ihres Fortbestandes abzuschwächen, indem er mit aller Energie darauf drang, ihnen einen Theil der politischen Geschäfte abzunehmen. Aber es gelang ihm nur in zwei Zweigen der Verwaltung bei der Regierung durchzudringen; immer wurde von dieser geltend gemacht, daß die Dominien durch eine Einschränkung des Wirkungskreises in ihren verfassungsmäßigen Rechten verkürzt werden würden, wiewohl der Magistrat wiederholt betonte, daß die fremden Grundherren in Wien nicht aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringende Rechte beanspruchen können, weil es in Wien nur Haus- und Grundbesitzer und Bewohner, aber keine Unterthanen nach dem damaligen allgemeinen Sprachgebrauche des flachen Landes gebe.

Der eine Verwaltungszweig, welcher an den Magistrat überging, betraf die Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte. Im Jahre 1843 geschah es, daß durch den Amtmann der Stiftsherrschaft Schotten zwei dem Bürger-Militär eingereichte Bürger, welche zuletzt bei der erwähnten Herrschaft conscribirt, von dem Magistrate aber auf Grund eines von der Herrschaft verliehenen Gewerbes das Meister- und Bürgerrecht erhalten hatten, zur Einreihung in das Militär der Recrutirungs-Commission vorgeführt und auch als tauglich befunden wurden. Ähnliches hatte auch der Amtmann des Domcapitels gethan. Unter der Bürgerschaft rief vorzüglich der erstere Fall große Aufregung hervor, und zwar deshalb, weil gar keine Nothwendigkeit zur Assentirung der zwei Bürger vorhanden war, indem von dem Amtmanne 80 zur Stellung vorgerufene Individuen ohne alle Untersuchung als entbehrlich entlassen wurden, mithin der ganze Vorgang den Charakter der Gehässigkeit gegen den Magistrat, beziehungsweise die Bürger-

*) Die Einlösung der Jurisdiction über die Vorstadt Mariahilf wurde 1842, und über die Vorstadt Lichtenthal 1846 angeregt, jedoch vom Domcapitel und dem Fürsten Liechtenstein abgelehnt. Mit Letzterem nahm der Bürgermeister im Jahre 1847 die Verhandlungen wieder auf. Um den Wünschen der Bürgerschaft nachzukommen, machte Fürst Liechtenstein am 4. August 1847 ein Anbot von 900.000 fl. für die Herrschaft und das Brauhaus Lichtenthal. Der Kauf war unter günstigen Modalitäten dem Abschlusse nahe, als die Märzereignisse des Jahres 1848 eintraten.

schaft, hatte. Wenn die beiden Dominien den §. 10 der Grundsätze für die Organisation der Bürger-Milizen vom Jahre 1813 als gesetzlichen Grund geltend machten, wornach kein zu wirklichen Militärdiensten Tauglicher oder zur Landwehr Anwendbarer bei den Bürgercorps eintreten dürfe, so war dieß nicht richtig, weil sich die Bürger auf ihr besonderes Statut vom 3. Juni 1806 berufen konnten, welches in seinem ganzen Umfange aufrecht war. *)

Unterrichtet von diesen Vorgängen, wendete sich Czapka sogleich an den Kaiser um Freilassung der Bürger und unterstützte sein Einschreiten durch persönliche Schritte bei dem Erzherzog Ludwig. Er erhielt die Genugthuung, daß auch nach Verlauf von 48 Stunden die Freilassung erfolgte. Gleichzeitig benützte er diesen flagranten Fall, um die Nothwendigkeit darzustellen, dem Magistrat das gesammte Conscriptiions-, Recrutirungs- und Einquartirungsgeschäft inner den Linien Wiens zu übergeben und wie sehr sich auch die Dominien, ja selbst die Landesregierung dagegen wehrten, so wurde der Antrag doch genehmigt und die dadurch überflüssig gewordene k. k. Stadthauptmannschaft aufgelöst. **)

Der zweite Verwaltungszweig betraf die Marktpolizei. Bis zum Jahre 1805 war der Magistrat in Wien die einzige Markt- und Approvisionirungsbehörde, wobei er sich mit seinen Rechten auf die kaiserl. Patente vom 14. Juli und 5. Dezember 1688 und vom 21. Juni 1689 stützen konnte. Aus Anlaß des im Jahre 1805 ausgebrochenen Bäckerrummels wurde die Marktpolizei dem Magistrat abgenommen und der k. k. Polizei-Oberdirection übertragen. Aber bereits im Jahre 1807 ***) gelangte die Handhabung der Markt- und Satzungs Vorschriften wieder an den Magistrat zurück, jedoch mit der Abänderung, daß die fremden Dominien das Recht erhielten, auf ihren Territorien das Verfahren bei Marktvorfällen, d. i. die Handhabung der Ordnung und die Zuweisung der Standplätze auf den Märkten einzuleiten und die Approvisionirungs-Gewerbsleute zu

*) Concept der Vorstellung des Bürgermeisters an den Kaiser vom 29. Mai 1843 im Stadtarchive.

**) Concept der Eingabe des Bürgermeisters an den Kaiser vom 29. Mai 1843 und Original-Regierungsdecret vom 8. April 1844 im Stadtarchive.

***) Hofkanzleidecret vom 25. August 1807.

inspiciren. Damals geschah der erste Schritt zu den später erhobenen Ansprüchen der Dominien auf vollständige Uebergabe der Marktpolizei. *) Ebenso wurde dem Magistrate in demselben Jahre die Marktaufsicht über die Approvisionirungs-Gewerbsleute in den Vororten übertragen, **) von dem Gesichtspunkte aus, daß dort viele Wiener ihren Bedarf an Lebensmitteln beziehen und während des Sommers zahlreiche Wiener Familien daselbst wohnen, die Ortsbeschauer des flachen Landes aber, wie es in dem Regierungsdecrete vom 13. Mai 1826 heißt, in der Regel theils wegen ihrer minderen Kenntnisse, theils wegen ihrer engeren Verhältnisse mit den Gewerbsleuten hiezu weniger geeignet seien. Im Jahre 1822 machte das Stift Schotten den Versuch, die ganze Marktpolizei für ihre Gemeinden an sich zu ziehen und die Regierung unterstützte dieses Bestreben, indem sie dem Magistrate über seine dagegen gerichtete Vorstellung bemerkte, daß er in seiner Auslegung des Hofkanzleidecretes vom 25. August 1807 zu weit gehe. Aber durch eine Vorstellung an den Kaiser wurde entschieden, ***) daß es bei der früheren Observanz zu verbleiben habe, wornach der Magistrat gegen die Uebertreter der Markt- und Satzungsvorschriften in erster Instanz zu entscheiden und die Dominien nur die „Marktvorfälle“ zu behandeln hatten.

Die Handhabung der Marktpolizei war an folgende magistratische Organe: Holzseher, Abmesser, Fisch- und Fleischbeschauer, Brod- und Mehlbeschauer, Rohlmesser und Markttrichter vertheilt, welche unter der Controle von Marktcommissären der Regierung standen. In dieser Organisation hatten sich aber im Laufe der Jahre, insbesondere bei Gelegenheit der Untriebe der Fleischhauer in den Jahren 1833—1834 solche Gebrechen gezeigt, daß Czapka schon damals die Reform der Marktpolizei dringend empfahl. Nach seiner Ernennung zum Bürgermeister kam auch dieselbe zur Ausführung. Ueber Antrag des Magistrats genehmigte die Hofkanzlei mit Decret

*) Vor dem Jahre 1807 hatten die Dominien auf den Märkten ihrer Territorien wohl Markttrichter, welche aber nur die Standgelder einhoben. Die Einräumung marktpolizeilicher Rechte stützte sich auch hier auf ihre Stellung als Ortsobrigkeit.

**) Regierungsdecret vom 16. August 1807. Erneuert wurde diese Verpflichtung mit dem Decrete der Stadthauptmannschaft vom 29. April 1811 und dem Regierungsdecrete vom 13. Mai 1826.

***) Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1822.

vom 25. Jänner 1839 die Vereinigung der verschiedenen Organe in eine Marktaufsichtsanstalt und den dafür vorgeschlagenen Beamtenstatus. *)

Als es sich hierauf bei Feststellung der Instruction um den Wirkungskreis des neuen Marktaufsichtsorganes handelte, zeigten sich Differenzen, welche bedeutende Dimensionen annahmen. **) Bei seiner Reform des Marktwesens hatte der Magistrat ins Auge gefaßt, die gesammte Marktaufsicht in und außer den Linien Wiens an sich zu ziehen. Die Regierung ging darauf nicht ein, sie entzog dem Magistrat vielmehr mit dem Erlasse vom 26. April 1839 seine Einflusnahme auf die Marktpolizei in den Vororten und wahrte den Wiener Dominien nicht nur den ihnen im Jahre 1807 eingeräumten Wirkungskreis, sondern wies ihnen auch mit dem Erlasse vom 18. September 1839 die in Marktsachen sich ergebenden schweren Polizeiübertretungen zu. Damit nicht zufrieden, überreichten die Wiener Dominien (mit Ausnahme der Herrschaft Jägerzeile) bei der Hofkanzlei eine Beschwerdeschrift, worin sie den Magistrat aus Anlaß der von ihm entworfenen Instruction für die Amtshandlungen der Marktbeamten der Usurpation des ihnen nach der Landesverfassung zustehenden Rechtes der Marktaufsicht beschuldigten und ihm gegenüber das gleiche, unbeschränkte Recht der Marktaufsicht über die Approbitionierungs- und Satzungs-Gewerbsleute ansprachen, sich aber unter Einem von vorne herein vor allen Auslagen verwahrten. Und was sehr bezeichnend für die Auffassung der damaligen höheren Kreise von dem Wesen und der Bedeutung einer einheitlichen Gemeindeverwaltung ist, die Hofkanzlei ging weit über die Entscheidung vom Jahre 1807 hinaus und entschied sich mit dem Erlasse vom 24. März 1841 für das Begehren der Dominien mit der Motivierung, daß bei dem Umstande, als die Bezirke der Vorstadt-Dominien in neuerer Zeit an Gebäuden, Bevölkerung und Wohlstand zugenommen, um so stärker das Bedürfniß hervortrete, daß die Marktaufsicht durch eine im Bezirke selbst aufgestellte Behörde besorgt werde, und daß öffentliche Rücksichten, wie sie bei den früheren Han-

*) Concepte der Vorträge des Rathes Josef Mader und die hierüber gefaßten Beschlüsse des Magistrats vom 26. April und 10. November 1838 im Stadtarchive.

**) Concepte der Vorträge der Rätke Josef Mader und R. Sögner und die hierüber gefaßten Beschlüsse des Magistrats vom 4. April, 7. Juni und 16. September 1839 im Stadtarchive.

debsbeschränkungen und dem Bestande von städtischen Mehlmagazinen für eine vereinigte Marktaufsicht geltend gemacht werden konnten, heute nicht mehr bestehen.

Diese eigenthümliche Entscheidung der höchsten Verwaltungs-Instanz, im Widerspruche mit allen Bestrebungen des Bürgermeisters stehend, bestimmte diesen, sich auch in diesem Falle zur Abwendung der dem Gemeindewesen der Stadt drohenden Gefahren mit einer Vorstellung unmittelbar an den Thron zu wenden, in dem Bewußtsein, daß er dort noch Stützen finden werde, welche seinen Worten Nachdruck verliehen. *) Mit rücksichtsloser Offenheit wurde darin dem Erstaunen Ausdruck gegeben, daß die Marktpolizei ein landesverfassungsmäßiges Jurisdictionsrecht der Dominien sei. Der Magistrat stellte sich verwundert, daß Lectere dieses Recht nicht schon früher reclamirten, besonders zu jener Zeit, wo noch städtische Mehlmagazine bestanden und die Stadtgemeinde für diese im Interesse der Sicherung der Approvisionirung Wiens Millionen Gulden geopfert habe. Damals verhielten sie sich still und ruhig im Genuße ihrer Renten und sorgten nur für ihre Privat Zwecke, ihre Bereicherung und Ausdehnung. Gegenwärtig, wo sie in diesem Verwaltungszweige keine Vorschüsse oder Entschädigungen leisten dürfen und durch Einhebung möglichst zahlreicher Straf gelder von den Gewerbsleuten ihr Einkommen zu vermehren glauben, machen sie ihre vermeintlichen Rechte geltend. Zur Begründung seiner Beschuldigungen wies der Magistrat auf die den Dominien gleichfalls von der Hofkanzlei im Jahre 1836 zugewiesenen Zimentirungsgeschäfte, welche sie aber nicht ausübten, sondern nach wie früher dem Magistrate überließen, weil sie die Kosten der Amtslocalitäten, der Anstellung technisch-gebildeter Beamten und der Anschaffung von Original-Maßen und Gewichten scheuten, dann auf den Vorgang des Stiftes Schotten bei Ernennung der Marktinspicienten für ihre Vorstädte hin, denen sie Besoldungen von jährlichen 120 fl. anwiesen, so daß dieselben genöthigt seien, die Marktaufsicht nur als Nebengeschäft zu betreiben. Er schilderte die Folgen einer Zersplitterung dieses für die Lebensbedürfnisse und die öffentliche Gesundheit so wichtigen Verwaltungszweiges an acht Dominien bei Mißernten und Epidemien — an Organe, welche sich

*) Concept der Immediat-Vorstellung des Bürgermeisters und Magistrats an den Kaiser vom 24. Juni 1841 im Stadtarchive.

durch Umtriebe und Ränke jeder Leistung ent schlagen werden, er erinnerte an die Folgen einer Marktaufsicht durch Beamte, denen jede theoretische und praktische Bildung mangle, um dem Eigenuke der Approvionirungs = Gewerbsleute und der handelnden Landbewohner mit Sicherheit entgegenwirken zu können, und zeigte, daß, wenn diese Zersplitterung erfolge, den Bäckern und Fleischern das bisherige Recht zum Halten von Filial = Verkauflocalen in den Vorstädten entzogen werden müsse, weil dann eine Ueberwachung der Qualitäten und des Gewichtes des Brodes und Fleisches ohne fortdauernde Competenzstreitigkeiten zwischen den Organen des Magistrates und der Dominien geradezu unmöglich sein würde. Wenn übrigens der Kaiser eine derartige — in keiner Stadt der Monarchie bestehende zerstückte Marktaufsicht gutheißen sollte, dann mögen wenigstens die Dominien verhalten werden, entweder selbst die damit verbundenen Anstalten zu errichten oder zu den bestehenden magistratischen angemessene Beiträge entrichten. Im Interesse der Wohlfahrt und Ruhe der Haupt- und Residenzstadt müsse aber der Bürgermeister dringend um die Sanctionirung des Fortbestandes einer ungetheilten Handhabung der Markt- und Satzungs Vorschriften bitten.

Dieser Schritt des Bürgermeisters und Magistrates blieb nicht ohne Erfolg. Mit Cabinetsschreiben vom 30. April 1842 wurde die Entscheidung der Hofkanzlei aufgehoben und der Vorstellung des Magistrats grundsätzlich nicht nur Folge gegeben, sondern auch der Befehl gegeben, in Ueberlegung zu nehmen, ob in Consequenz der vom Kaiser mit Bezug auf die Leitung des Armenwesens in Wien am 26. Februar 1842 gefaßten Beschlüsse der Magistrat nicht auch in allen Markt-, Polizei- und Satzungs = Gewerbsangelegenheiten als Aufsichtsbehörde im ganzen, innerhalb der Linien Wiens befindlichen Territorium zu delegiren und unter welchen Modalitäten eine solche Delegirung ohne Schmälerung der Einkünfte der anderen Vorstadt = Dominien auszuführen wäre, worüber wohl eine Verhandlung eingeleitet wurde, welche jedoch nicht zum Abschlusse gelangte. *)

*) Es liegt hierüber eine sehr umfassende, größtentheils vom Bürgermeister selbst ausgearbeitete Aeußerung des Magistrates vom 11. November 1842 im Stadtarchive vor, welche in ihren Ausführungen darin gipfelt, den Magistrat zur Ausübung aller ortsobrigkeitlichen Jurisdictionen in den den Dominien unterstehenden Vorstädten delegiren zu wollen.

Dagegen konnte Czapka nicht erreichen, daß das Recht der Verleihung von Gewerben dem Magistrate allein übertragen wurde, wiewohl Letzterer dasselbe vor dem Jahre 1819 besaß und die Unzweckmäßigkeit der Maßregel, auf einem Territorium, wie Wien, mehreren Organen dieses Recht einzuräumen, zu Tage lag. Auch hiebei schützte die Regierung als Hinderniß der Gutheißung des Antrages die bestehenden verfassungsmäßigen Rechte der Domänen vor.

Ebenso erging es einer andern, von einem großen Gesichtspunkte aufgefaßten Reform; der Verschmelzung der Vorstadtgemeinden mit der inneren Stadt zu einer einzigen großen Gemeinde. Die Anregung hiezu gab im Jahre 1844 der Auftrag der Hofkanzlei, zur Beseitigung der bisherigen großen Ungleichheit in der Gemeindesteuerung der Vorstädte die Frage zu erörtern, ob es nicht angemessen wäre, die Gemeindebedürfnisse der Vorstadtgemeinden in ein Ganzes zu vereinigen und zugleich mit dem Voranschlage über die Bedürfnisse der Stadtgemeinde einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und ob die Auslagen der Vorstadtgemeinden sich nicht überhaupt oder ein Theil derselben zur Einbeziehung in den Voranschlag der Stadt Wien und zur Bestreitung aus denjenigen Quellen eignen, aus welcher die städtischen Bedürfnisse im Allgemeinen bestritten werden, oder in wie ferne für einzelne Auslagen noch eine besondere Umlage gerechtfertigt wäre. In dieser Form war die Frage nicht zum ersten Male gestellt worden. Schon im Jahre 1829 hatte die städtische Buchhaltung einen derartigen Antrag eingebracht, welchen jedoch die Regierung übereinstimmend mit dem Magistrate zurückwies. Damals wurde geltend gemacht, daß es rechtlich unzulässig wäre, in die Vermögensverhältnisse der Vorstadtgemeinden einzugreifen und die Besorgniß ausgesprochen, daß durch eine Centralisirung sich die Auslagen nur vermehren, nicht aber vermindern würden, weil dann jede Gemeinde ein vorzügliches Interesse hätte, Verbesserungen in ihrem Gebiete auf Kosten der anderen Gemeinden herbeizuführen. So groß war inzwischen das Bedürfniß zu einer Aenderung in der Stellung der Stadt zu den Vorstadtgemeinden geworden, daß die Regierung sich nun über alle rechtlichen Bedenken hinwegsetzte und selbst die Lösung der Frage anregte, freilich in einer Weise, welche die stets beobachtete Schonung der Interessen der Domänen nicht verkennen ließ.

Bürgermeister Czapka überwies das Studium der Frage dem Magistrate, welcher den Anlaß ergriff, die Zustände des damaligen Gemeindewesens in Wien eingehend zu beleuchten.*) Außer der bedeutenden Verschiedenheit der Umlagen wurden eine Menge anderer Uebelstände der bestandenenen Verfassung namhaft gemacht: Ungleichheit in der öconomischen Gebahrung, Vervielfältigung der Verwaltung, ungleiche und unzweckmäßige Abgrenzung der Mehrzahl der Vorstadtgemeinden, verschiedenartige Behandlung der öffentlichen Anstalten und Geschäfte, ungleiche Beitragsleistung der Hausbesitzer bei Herstellung der Canäle, Trottoirs, bei der Bespritzung u. s. w., ungleichmäßige Entwicklung der öffentlichen Anstalten, Lockerung des Bandes unter den Mitgliedern der einzelnen Gemeinden und als deren Folge Mangel eines Gemeingefühles für die großen Interessen der Stadt. Zur Beseitigung dieser Uebelstände hielt es der Magistrat nicht für ausreichend, nur die Gemeindebedürfnisse in finanzieller Hinsicht zu centralisiren, sondern er erachtete für den Fall einer Aenderung der Verhältnisse eine radicale Reform der Gemeindeverfassung für nothwendig und gab die Erklärung, nur unter dieser Voraussetzung auf die Anträge der Regierung eingehen zu können, weil sich nach seiner Ansicht nur durch ein in allen Beziehungen geregeltes, den ganzen Umfang von Wien umfassendes System ein vollständiger Erfolg erwarten lasse. Die Centralisirung werde sich wirksam erweisen, bemerkt der Magistrat, wenn alle Gemeinden nur einer Obrigkeit untergeordnet seien, und es sei kein hinreichender Grund vorhanden, den Dominien einen Einfluß auf die Gemeindeverwaltung zuzugestehen, da dieselben zu deren Erhaltung nicht das Geringste beitragen; ein solcher Einfluß wäre aber auch überflüssig, weil der Magistrat ohnehin in allen seinen Amtshandlungen der strengen Controle der Regierung unterliege. Daß es dem Magistrate bei dieser Auffassung nicht darum zu thun sei, die Einzelheiten seiner öconomischen Verwaltung zu verheimlichen, habe er durch den im Jahre 1841 gestellten Antrag auf Einführung einer Gemeindevertretung bewiesen. Wenn der Bildung einer großen Gemeinde nur die Rücksicht für den Verlust des bisherigen Einflusses

*) Vortrag des Rathes R. Rößwetter und Magistratsbeschuß vom 26. Juni 1844 im Stadtarchive. Eine in diesem Vortrage enthaltene interessante Darlegung des finanziellen Verhältnisses der Stadtgemeinde zu den Vorstädten übergehe ich, weil davon bei Besprechung des finanziellen Theiles der Verwaltung die Rede sein wird. — Der Bericht an die Regierung ist datirt vom 9. Juli 1844.

der Dominien auf ihre Gemeinden entgegenstehen sollte, so könne diese nicht als überwiegend betrachtet werden, nachdem doch einerseits dem Staate unmöglich das Recht bestritten werden könne, die den politischen Obrigkeiten nur jure delegato zustehende politische Amtswirkksamkeit nach ihren Zwecken und Absichten abzuändern, anderseits aber selbst für den Fall, als in Absicht auf die dorfobrigkeitliche Amtswirkksamkeit von dem Gesichtspunkte eines bloßen Privatrechtes doch auch die Möglichkeit vorliegt, die hiesigen Dominien für den Entgang der erwähnten Rechte, so weit der reelle Werth nachgewiesen wird, zu entschädigen, wiewohl der Magistrat schon bei einem anderen Anlasse nachgewiesen habe, daß die dorfobrigkeitliche Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange von Wien früher nicht den Dominien, sondern dem Magistrate allein zugestanden habe und von letzterem nur in Folge administrativer Verfügungen, zum Theil auch durch manche, von dem Magistrate selbst aus Scheu vor Auslagen gemachten Zugeständnisse getrennt und an die Dominien übertragen worden sei, wonach es keinem Anstand unterliegen könnte, die verlorenen Rechte wieder an den Magistrat im administrativen Wege zurückgelangen zu lassen. Im Falle der Bildung einer großen Gemeinde müßte die bisherige öconomische Verwaltung bei den Vorstadtgemeinden von selbst entfallen und alle Einnahmen und Ausgaben müßten der städtischen Cassa überwiesen werden. Die Grundgerichts-Verwaltungen könnten nur als dem Magistrate untergeordnete Bezirksorgane zur Besorgung administrativer Angelegenheiten und zur Controle nach Vornahme einer entsprechenden Reorganisation verwendet werden. Vor Allem wäre eine Beschränkung dieser Grundgerichts-Verwaltungen der Zahl nach unumgänglich nothwendig und dabei auf eine mehr natürliche Abgrenzung und einen verhältnißmäßig gleichen Umfang der neugebildeten Bezirke zu sehen. Am zweckmäßigsten wäre es, die Anzahl dieser Bezirke mit der in civilgerichtlicher Beziehung bereits bestehenden Eintheilung der Gerichtsverwaltungen in Uebereinstimmung zu bringen, auf diese Art die jetzigen Gemeindeverwaltungen nach und nach zu reduciren und für ihre Wirkksamkeit eine eigene Instruction zu verfassen. Nach dem Beispiele der jetzigen Civilgerichtsverwaltungen, bei denen Räthe des Civiljustizsenates an einzelnen Tagen persönlich interveniren, könnten auch manche politische und administrative Gegenstände durch an bestimmten Tagen zu den Gemeindebezirksverwaltungen abgeordnete Commissäre des Magistrats erledigt oder wenig-

stens für die Amtshandlungen des letzteren vorbereitet und dadurch den Parteien Zeit und Geld erspart werden. Zur Erleichterung der Amtshandlungen des Unterkammeramtes wären die bisherigen, sogenannten Gemeindebesorger auch in der Folge unter Mitaufsicht und Controle der Bezirksvorstände als die untersten Organe der administrativen Verwaltung zu verwenden; zugleich würde in der Person der Vorstände eine sehr wirksame Controle für die klaglose Besorgung der öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen in den Vorstädten gewonnen, an welcher es gegenwärtig, wo die Rechnungsführung mit der Aufsicht zusammenfalle, mitunter sehr gebreche. Die eigene Regie müßte, so viel nur immer möglich, ganz vermieden und das System der Verpachtungen übereinstimmend nach geregelten Grundsätzen eingeführt werden. Um die langjährigen, berechtigten Klagen über eine zu große Belastung der Vorstädte gegenüber der inneren Stadt zu beseitigen, und eine Ermäßigung der Gemeindebesteuerung anzubahnen, beantragte der Magistrat im Falle ihrer Vereinigung den städtischen Zuschlag zur Hauszins- und Erwerbsteuer, welcher nur von den Vorstädten eingehoben wurde, gänzlich aufzuheben und sich auf die von der Stadt und den Vorstädten eingehobene städtische Umlage auf die landesfürstliche Hauszins- und Erwerbsteuer zu beschränken. *) In einem besonderen Gutachten des Bürgermeisters Czapka, welches die Regierung abgefordert hatte, erklärte sich derselbe nicht bloß mit den Anschauungen des Magistrats vollkommen einverstanden, sondern er beleuchtete darin sehr eingehend die öconomischen Zustände in den Vorstadtgemeinden. — Die Regierung veranlaßte hierauf commissionelle Verhandlungen unter Zuziehung der Dominien. Der Anspruch derselben, an der Feststellung des jährlichen Voranschlages theilzunehmen, und der Standpunkt der Regierung, den Dominien nicht nahe treten zu wollen, waren der Grund, daß diese wichtige Reform,

*) Die städtische Umlage auf die Hauszins- und Erwerbsteuer wurde in der Stadt und in den Vorstädten gleichmäßig eingehoben, weil sie zur Bedeckung der Kosten der Localanstalten (Localpolizei, Krankenhaus, Armenpflege u. s. w.) diente, woran die Stadt und alle Vorstädte theilnahmen, und letztere genossen hiebei nur die Begünstigung, daß bei der Berechnung der Umlage auf die Hauszinssteuer ein Fünftheil des Zinsertrages in Abschlag gebracht wurde. Dafür waren aber die Vorstädte genöthigt, zur Bestreitung ihrer localen Auslagen noch abge sondert Zins- und Steuerkreuzer einzuhoben und darüber wurde mit Recht fortwährend gellagt.

welche nach dem Antrage des Magistrats schon im Jahre 1846 durchgeführt werden sollte, gänzlich scheiterte.*)

In den Kämpfen Czapka's gegen die fremdherrschaftlichen Dominien, das abtische Erbe des Entwicklungsganges unserer Stadt, lag naturgemäß auch der Zug: Raum zur freien, unbehinderten Entfaltung der administrativen Thätigkeit zu erlangen. Damit war aber die damalige Stellung des Magistrats zur Regierung nicht vereinbar. Aus den schon früher entwickelten Gründen durfte allerdings an eine autonome Verwaltung nicht gedacht werden. Eine Controle mußte sich der Magistrat nach seiner ganzen Zusammensetzung gefallen lassen, Denn auf den Vorschlag zur Einsetzung eines Bürgerausschusses, des eigentlich berufensten Organes in Angelegenheit der Controle der Vermögensverwaltung war sie nicht eingegangen, und noch weniger geneigt, eine solche Controle den nieder-österreichischen Ständen einzuräumen, welche dieselbe im Jahre 1828 angestrebt hatten. So blieb daher nichts anderes übrig, als die Controle der Regierung. Nicht dagegen sträubte sich Bürgermeister Czapka, sondern gegen die kleinliche Bevormundung und Entziehung solcher Verwaltungszweige aus der Competenz des Magistrats, welche als Gemeindeangelegenheiten erklärt wurden und deren Kosten die Bürger allein zu tragen hatten.**)

In letzterer Beziehung war es vor allem die Armenpflege, welche er unter den unmittelbaren Einfluß des Magistrates gestellt wissen wollte. Im Jahre 1817 wurde die Armenversorgung in Wien als eine Gemeindeangelegenheit erklärt, demungeachtet blieb aber die Verwaltung in den Händen der nieder-östr. Landesregierung und der Magistrat wurde verpflichtet, die durch das Erträgniß der Stiftungskapitalien, Realitäten und Gefälle nicht bedeckten Auslagen aus den eigenen Einnahmen der Gemeinde, zu bestreiten. Bis zum Jahre 1819

*) Als im Jahre 1843 die Neugestaltung der Gemeindeverfassung in Fluß kam, übergab das Ministerium des Innern die bei dem aufgelösten Staatsrathe vorgefundenen Verhandlungen dem Magistrate mit dem Bemerkten, daß sie mit Nutzen verwerthet werden können, was auch bei den Verathungen über die provisorische Wiener Gemeindeordnung vom 6. März 1850 geschah.

**) So ließ es sich Czapka nicht gefallen, daß bei den Wirthschaftsitzungen des Magistrats immer ein Regierungsrath anwesend war. Er remonstrirte dagegen, indem er das volle Vertrauen für die Amtshandlungen des Magistrats in Anspruch nahm. Ueber sein Einschreiten unterblieb auch diese Ueberwachung.

war die höchste jährliche Beitragsquote 35.670 fl. Nachdem hierauf durch zehn Jahre gar kein Zuschuß geleistet wurde, betrug im Jahre 1829 die Dotation plötzlich 88.404 fl. und stieg im Jahre 1834 auf 190.296 fl., wodurch nach den damaligen Hauszins- und Erwerbsteuerquoten allein eine Umlage von $6\frac{3}{4}$ kr. auf den Steuergulden entfiel. Wesentlichen Antheil an dieser Steigerung hatte die Versorgung der Waisen, für welche das Erforderniß enorm gestiegen war. In der Ueberzeugung, daß durch eine rationelle Armen-Verwaltung und ohne daß die Humanitätsrückichten leiden, die Last der städtischen Renten erleichtert werden könne, erwirkte Czapka im Jahre 1842 die Uebergabe des Armenwesens und kurz darauf jene der freiwilligen und Zwangsarbeitsanstalt in die Administration des Magistrats. *)

Dieselbe Tendenz verfolgten die Beschwerden des Bürgermeisters bei der Regierung über die große und ungerechte Belastung der Stadtgemeinde durch ihre Beitragsleistungen zu den Kosten der Polizei. **) Er wies nach, daß bis zum Jahre 1817 in Wien die Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit jederzeit als Staatszweck und auch auf Staatskosten verfolgt wurde. Erst mit der kais. Entschließung vom 3. September 1817, welche die Errichtung des Localpolizeifondes in Wien anordnete, geschah es, daß dessen Dotirung der Stadtgemeinde zufiel, ohne daß bei diesem Anlasse oder auch später eine Auscheidung der Geschäfte der Polizei für Staats- und Gemeindezwecke vorgenommen worden wäre, um auf diese Weise einen Maßstab zur Feststellung der Verpflichtungen des Staates und der Stadtgemeinde zu erlangen ***). Auch zur Dotirung des Fonds hatte die Regierung der Stadtgemeinde, außer dem Ertrage der Juden-Aufenthalts-Tagen, dem bis dahin bezahlten Cameralbeitrage von 11.218 fl. und dem Polizei-Kasernbeitrage, welcher mit $1\frac{1}{2}$ kr. von den Gesamtzinsen der Wiener Vorstädte erhoben worden war,

*) Vergleiche die Verhandlungen hierüber in R. Weiß: „Geschichte der Armenanstalten, Fonde und Stiftungen. Wien, 1868.“

**) Concepte der Berichte des Bürgermeisters vom 8. April 1846 und vom 21. October 1847 im Stadtarchive.

***) Die Besoldungen der Beamten der Polizei-Oberdirection und der dazu gehörige Regieaufwand wurden nicht aus dem Local-Polizeifonde, sondern vom Staate bestritten. Die Hauptlast des letzteren waren die Kosten der Militär- und Civil-Polizeiwache.

keine Hilfsquellen eröffnet *), sondern, weil Erstere voraussah, daß sie aus ihren Einnahmen diese bedeutende Last nicht werde tragen können, die Einhebung eines Zuschlages von den Zinsgulden der Häuser der Stadt und Vorstädte angeordnet. Dabei wurde der Stadtgemeinde schon vom Anbeginn jeder Einfluß auf die Verwaltung und die Feststellung des jährlichen Voranschlages des Localpolizeifondes versagt und diese einfach verhalten, das Erforderniß in monatlichen Raten an die Polizeihauptcassa abzuführen. Außerdem trat aber noch die Abnormität zu Tage, daß, wiewohl in dem Hofkanzleidekrete vom 6. November 1817 ausdrücklich nur von der Tragung der Kosten der Ortspolizei die Rede war, die Wirksamkeit der Polizeioberdirection nicht auf das Gebiet inner den Linien beschränkt blieb, sondern sich wie früher, als der Staat noch die Kosten bestritt, auch auf die außer den Linien gelegenen Ortschaften, welche nie zur Stadt gehörten, wie Neulerchenfeld, Währing, Hernals, Braunhirschen, Sechshaus, Brigittenau und Laborau erstreckte, ohne daß die Dominien dieser Gemeinden den geringsten Beitrag leisteten **).

„Wenn die

*) Und selbst von diesen geringen Zuflüssen wurden der Polizei-Kaserne und der Cameral-Beitrag eingezogen und die Vergütung nur nach der wirklichen Verwendung der Polizeiwache an den Linien zu Gefälls-Zwecken geleistet. Ebenso hob die Regierung 1820, nachdem sie den Aufwand der Dienstboten-Polizei dem Local-Polizeifonde zugewiesen, den Gesindeordnungs-Beitrag von 24 kr. auf und führte eine Dienstboten-Einschreibgebühr ein, welche nur ein jährliches Erträgniß von 7—800 fl. lieferte. — Was die Juden-Aufenthaltstagen betrifft, so wurden diese bei der Bildung des Local-Polizeifondes derart erhöht, daß für einen vierzehntägigen Aufenthalt in Wien ein ausländischer, jüdischer Großhändler 4 fl., ein derartiger Kleinhändler 1 fl., und ein inländischer jüdischer Großhändler 3 fl., und ein solcher Kleinhändler 1 fl. bei der Polizeidirection zu bezahlen hatte, wodurch in den ersten zwei Jahren ein Erträgniß von 14—15.000 fl. erzielt wurde. Und ungeachtet keine Herabsetzung dieser Gebühren eintrat und sich die Zahl der fremden, nicht tolerirten Juden von Jahr zu Jahr steigerte, fiel später das Erträgniß auf beiläufig 5000 fl.

**) In dem schon citirten Berichte des Bürgermeisters vom 8. April 1846 sind seine Vorwürfe über die Brigittenau sehr herbe. Früher sei dort nur über Sommer ein Aufsichtsposten aufgestellt gewesen. Seitdem eine Ansiedlung von meist bedenklichen Menschen entstand, wurde die Aufstellung eines permanenten Postens nothwendig, bloß deshalb, weil das Stift Klosterneuburg keine Vorseege treffe, ja es bestehe der ganz gesegwidrige Vorgang, daß Menschen, dort arretirt, von diesem Gerichtsbezirke in den Wiener, einen fremden, gebracht, von der Polizei im Polizeihause bewahrt, dann dem Magistrate in schweren Polizeiübertretungen übergeben und oft nur wegen eines Polizeivergehens mittelst Schubes an das Stift Klosterneuburg befördert werden. Ein solcher Zustand, wobei Menschen oft 8—12 Tage

Wiener Steuerpflichtigen," bemerkt Czapka in demselben Berichte, „für alle in dem alten Polizeibezirke entstehenden Ansiedlungen und Ortsobrigkeiten die Polizeiaufsicht und Armenversorgung fortan bestreiten müssen, etwa aus dem Titel, weil früher keine solche Sorge nothwendig war, und weil sich die frei entstehenden Gemeinden und Dominien derselben entziehen, dann müssen die Umlagen der Wiener Hauseigenthümer und Gewerbsleute auch bald eine Höhe erreichen, die wahrhaft unerschwinglich werden. Die Gemeinde Wien hat vom Jahre 1819 an bis einschließlich 1845 die Summe von 4,487.874 fl. zum Local-Polizeifonde abführen müssen. Wenn man meint, daß sich in Wien für derlei Einrichtungen die Bedeckung leichter finde, so kann sich dieses nur so weit verstehen, daß der Magistrat in Vertretung der Stadt nie gewohnt ist, höheren Anordnungen und Aufträgen Widerstand zu leisten; man ist aber nach mehrjähriger Erfahrung darüber in einer Täuschung, daß in Wien die Steuern und die diesfälligen Zuschläge leichter eingebracht werden. Diese Verhältnisse haben sich bedeutend geändert. Die Executionsgrade in Einbringung der Hauszinssteuer und des städtischen Bedeckungsabganges werden von Jahr zu Jahr in erhöhter Zahl in Anwendung gebracht, obgleich ein Abfall an dieser Steuer darum nicht leicht eintreten kann, weil sie selbst in Executionsfällen eine Vorzugspost ist und auf dem Reale haftet. Ganz anders verhält es sich mit der landesfürstlichen und städtischen Erwerbsteuer. Hier steigt das Zwangsverfahren auf eine sogar äußerst bedenkliche Weise. Man kann in Wien höchstens 30.000 Erwerbsteuerpflichtige annehmen. Nach den Vorschriften der Steuerbücher mußten, nachdem vorläufig alle Rückständner nach dem Verfalls-Termine namentlich gemahnt worden waren, im Jahre 1845 zur Einbringung der ersten Rate die einfache Militärexecution (ein Mann) bei 17.469 und die doppelte oder verschärfte Execution (zwei Mann) bei 9554 und endlich der

wegen eines Vergehens, welches kaum mit 3 Tage Arrest verpönt wurde, in 3—4 Gefängnissen herumwandern müssen, sei schon aus Humanitätsrücksichten nicht zu entschuldigen. Obwohl nach den Schilderungen der Polizeibehörde in der Brigittenau ein Zustand der rohen Natur herrsche, habe die Regierung dem Stifte Klosterneuburg doch das unbeschränkte Recht der Gewerbsverleihung eingeräumt, aber sie sträube sich anderseits, demselben die landesverfassungsmäßigen Pflichten jeder Ortsobrigkeit, die Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufzuerlegen und überlasse diese der Stadt Wien.

letzte Grad, die Pfändung, bei 7009 Rückständnern, — zur Einbringung der zweiten Rate gegen 18.378 die einfache, gegen 10.566 die doppelte Militärexecution und gegen 8011 Rückständner die Pfändung und daher in beiden Raten zusammen in beiden Graden 55.967 Mann als Militärexecution und 15.120 Pfändungen abgeordnet werden, während es sehr wohl bekannt ist, daß vor dem Jahre 1820 kaum gegen 1—200 Gewerbsleute auch nur der erste Grad der Execution in Antrag kam.“ *)

Gegen das Mißverhältniß, der Stadtgemeinde die Dotirung des Local=Polizeifondes ohne Ausscheidung der Geschäfte der Staatspolizei und ohne Einschränkung des Wirkungskreises der Polizei=Oberdirection und ihrer Executivorgane aufzubürden, hatte Czapka zuerst im Jahre 1839 bei Gelegenheit des Antrages auf Vermehrung der Civil=Polizeiwache Einsprache erhoben und vom Kaiser erwirkt, daß wegen Einbeziehung der zum Wiener Polizeibezirke gehörigen Domänen inner und außer den Linien Wiens zur Bestreitung der Local=Polizei=Auslagen eine eigene Verhandlung eingeleitet werde.**) Darauf gestützt wies der Magistrat in fünf Berichten (vom 19. Juli und 28. October 1841, 5. April und 13. Juli 1842 und 31. October 1843) nach, daß Wien auf keine Weise und am wenigsten nach der Landesverfassung verpflichtet sei, die Bedeckung des Local=Polizeifondes ausschließend aus den Wiener Steuerzuschlägen für fremde Ortsobrigkeiten zu leisten. Alle Bitten und Vorstellungen blieben fruchtlos und der Bürgermeister beklagte sich zuletzt, daß die Regierung es unterlassen, die Verhandlungen dem Kaiser zu unterbreiten, wiewohl sie doch nach der kaiserlichen Entschließung vom 12. October 1840 dazu verpflichtet gewesen sei. Ebenso wenig wurde der Magistrat über das Ergebniß der commissionellen Verhandlung in Kenntniß gesetzt, welche auf Grund des kaiserlichen Befehles vom 10. April 1845 über die Frage einzuleiten war, ob und welchen Beitrag der Staatsschatz zu den Auslagen für die Wiener Polizeiwache zu leisten habe.

*) Diese Darstellung wirft ein eigenthümliches Licht auf die vielgerühmte „gute, alte Zeit“. Die Lage der Kleingewerbe scheint nicht besser gewesen zu sein, wie heute.

**) Die kais. Entschließung vom 12. October 1840 wurde dem Magistrate intimirt mit dem Regierungsdecrete vom 26. November 1840.

Als nun im Jahre 1845 zuerst eine Erhöhung des Standes der Militär=Polizeiwache von 587 auf 1028 Mann, und später auch eine Vermehrung der Civil=Polizeiwache „mit Rücksicht auf das Anwachsen der Bevölkerung und den eingetretenen Umschwung in den öffentlichen und socialen Verhältnissen“ angeordnet worden war, bemängelte der Bürgermeister zunächst in dem Berichte vom 22. Februar 1846 den Aufwand mehrerer Positionen des Local=Polizeifondes in dem Voranschlage für das Jahre 1846 und erbat sich die Vornahme von Aenderungen in denselben. In einem zweiten Berichte (vom 8. April 1846) beantragte er neuerdings, die fremden Dominien zu jährlichen Beiträgen zu den Auslagen des Local=Polizeifondes zu verhalten, die Kosten der Civilwache, da deren Mitglieder nach ihren hauptsächlichen Amtsverrichtungen nur die Eigenschaft von Amtsdienern besitzen, aus dem Local=Polizeifonde gänzlich auszuscheiden. In einem dritten Berichte (vom 21. October 1847) erwiederte Czapka auf die Bemerkungen der Polizei=Oberdirection und der Cameral=Hauptbuchhaltung zu seinen Bemänglungen einzelner Positionen des Local=Polizeifondes und übte dabei eine sehr scharfe Kritik der ganzen Verwaltung des Fonds und der Verwendung der Militär=Polizeiwache. In ersterer Beziehung beanspruchte er in Zukunft eine detaillirte Einsicht in die Verwendung der Gelder mit dem Vorbehalte, nöthigenfalls Abänderungsanträge stellen zu dürfen. Ueber die Qualification der Militär=Polizeiwache bemerkte Czapka: „Manche Uebertretungen, und insbesondere die häufig vorkommenden Wachebeleidigungen wären hintanzuhalten gewesen, wenn die Polizeiwache bei ihrem ersten Einschreiten bescheiden, umsichtig und klug und weniger im Gefühle des ihr mit dem Stocke gleichsam bewilligten Züchtigungsrechtes sich benommen hätte. Die Population in der Residenz und Umgebung ist sehr gemischt, oft leicht erregbar, die Folgen einer schweren Polizeiübertretung, besonders für Beamte und öffentliche Diener sind doppelt empfindlich . . . Wenn in Beziehung auf Qualität dieser Wache die Einwendung gemacht wird, daß sie zu gering besoldet sei, um allenfalls eine gebildete Charge für diesen Dienst gewinnen zu können, so wird der Magistrat hierin vollkommen beipflichten; er glaubt aber auch, daß in der Auflassung aller Diensteszulagen bei besonderen Verrichtungen und Einrechnung derselben als fixen Lohn diese erhöhte Gage mehr anlocken, und daß auch bei Aufnahme besser gebildeter Individuen deren Zahl leicht zu beschränken

sein dürfte, weil es doch in manchen Fällen nicht auf eine Masse, sondern auf das Auftreten und Verhalten der Wache selbst ankommen möchte.“ In Folge dieser erneuerten energischen Vorstellungen erhielt der Bürgermeister wohl die Zusicherung, daß eine Aenderung in dem bisherigen Verhältnisse der Gemeinde zum Local-Polizeifonde eintreten werde, aber es war ihm nicht gegönnt, die Lösung der Frage herbeizuführen.

Bei all' seinen Kämpfen mit der Regierung war Czapka auf sich selbst angewiesen, ohne einen Stützpunkt in der Landesvertretung gefunden zu haben; seine Stellung zu den nieder-östrerr. Ständen war im Gegentheile nicht besser als zur Regierung. Ungefähr bis zum Jahre 1770 wurde die Stadt Wien zu den jährlichen Landtagen mit dem ausdrücklichen Beisatze eingeladen, bei Verlust der kaiserlichen Gnade den Berathungen selbst beizuwohnen und sich nicht früher zu entfernen, bis nicht die Verhandlungen geschlossen seien. Die Vertreter der Stadt konnten daher damals in die Berathungen selbstthätig eingreifen und ihre Wünsche und Beschwerden persönlich zum Ausdruck bringen. Vom Jahre 1770 an wurde aber von dieser Einrichtung abgegangen und Wien wie die übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte mußten sich begnügen, ihre Erklärungen schriftlich abzugeben.

Als die nieder-östrerr. Stände von den Reformbestrebungen Czapka's zu Hebung des Einflusses und Ansehens des Magistrates hörten, hatten ihn einzelne Mitglieder angeeifert, auch dahin zu streben, daß der Magistrat als halber vierter Stand wie in alter Zeit an den ständischen Verhandlungen persönlichen Antheil nehmen könne, anstatt wie bisher nur das Postulat beim Landtage anzuhören, eine Abschrift desselben in Empfang zu nehmen und die schriftliche Erklärung hierüber an die nieder-östrerr. Stände abzugeben. Czapka ging darauf ein und hatte die Absicht, das Mißverhältniß der quantitativen Vertretung der Stadt Wien mit allen ihren Interessen und Objecten, gegenüber den drei übrigen Ständekörpern, unter denen ein großer Theil des Ritterstandes gar nicht begütert und behaust, nur nach alten Familienrechten und Herkommen seine Sitze einnahm, zur Sprache zu bringen, erwartete aber, um nicht bei der Regierung das Mißtrauen in seine Reformen noch mehr zu wecken, von den Ständen die schriftliche Aufforderung zu Vorschlägen. Dazu kam es aber nicht aus leicht begreiflichen Gründen. Die überwiegende Mehrzahl

der Mitglieder war immer geneigt, die Ansprüche des vierten Standes so viel wie möglich zu ignoriren, damit sie nicht in ihren eigenen Standesinteressen geschädigt wurde. Auch der Liberalismus einiger Mitglieder verfolgte keinen andern Zweck, als durch die Heranziehung der Stadt Wien, ihren Beschwerden gegen das Regierungssystem einen größeren Nachdruck zu geben, ohne sich speciell für die Interessen und das Ansehen der Stadt Wien zu erwärmen.*)

Bei dem Postulaten-Landtag des Jahres 1847 wurde Czapka von dem Mitgliede Baron Doblhoff aufgefordert, gleich den drei anderen Ständen in einem abgesonderten Locale des Landhauses mit dem vierten halben Stande, den landesfürstlichen Städten und Märkten, gleich unmittelbar die Postulate zu berathen und die Erklärung abzugeben, worauf der Bürgermeister anstandslos einging.

Hauptsächlich hatte man damit die Absicht, den vierten Stand zu bestimmen, sich den wiederholt ausgesprochenen Beschwerden der oberen Stände wegen Abänderung des Tax- und Stempelgesetzes vom Jahre 1840 und wegen Ermäßigung der Verzehrungssteuer anzuschließen. Die Mehrzahl der landesfürstlichen Städte und Märkte theilte nach lebhaft geführten Debatten die Anschauung des Bürgermeisters der Stadt Wien und ließ in ihrer Erklärung diese Beschwerdepunkte fallen. Der Magistrat war nämlich gegen die Ermäßigung der Verzehrungssteuer und zwar aus dem Grunde, weil Wien dabei mit einer Einnahme von nahezu einer Million Gulden betheiligt war und nach der Anschauung des Magistrats eine Ermäßigung der Verzehrungssteuer, ohne daß sie nach den vielfältigen Erfahrungen eine Verwohlfeilerung der Lebensmittel nach sich ziehen würde, zu einer empfindlichen Erhöhung der directen Steuern geführt hätte. Nach Beendigung ihrer Berathung wurden die Vertreter des vierten Standes, abweichend von dem früheren Vorgange, in den gemeinschaftlichen

*) Man kommt unwillkürlich zu dieser Annahme, wenn man sich vor Augen hält, wie die oberen Stände den Bürgermeister der ersten Stadt des Reiches selbst in formellen Fragen behandelten. So fanden sie es in der Ordnung, daß dieser bei der Auffahrt zum Landtage mit seinem Wagen nicht in den Hof des Landhauses fuhr, sondern vor dem Thore abstieg und den Weg zu Fuß durch die Hausflur machte, angeblich deßhalb, weil dieses Recht nur die oberen Stände besaßen oder daß er bei der Auffahrt in die Burg dem ständischen Secretär, der doch nur ein Beamter und Diener der Stände war, nachfuhr. Eine Demonstration Czapka's gegen diese demüthigende Haltung half nichts; die oberen Stände hielten ausnahmslos daran fest, die Conservativen wie — die Liberalen.

Sitzungsſaal gewieſen. Sie hörten dort von den Vertretern der drei oberen Stände, daß in die zuſtimmende Erklärung zu den Poſtulatſen auch mehrfache Wünſche wegen Abhilfe der allgemein herrſchenden drückenden Noth, eines Antheiles der Stände an der Geſetzgebung und wegen Veröffentlichung der Staats-Finanzzgebarung aufgenommen wurde. Mit der geſpannteſten Aufmerkſamkeit und mit Ausdrücken des vollen Einverſtändniſſes hörten die Mitglieder des vierten Standes dieſe Wünſche, ohne daß es Erſtere aber der Mühe werth hielten, die Meinung der Vertreter der Bürger zu hören. So erübrigte dem Bürgermeiſter von Wien nichts als, wie es biſher geſchehen, nach der Landtagsberathung im Einverſtändniſſe mit dem Wirthſchaftsrathe die zuſtimmende Erklärung des Magiſtrats ſchriftlich den oberen Ständen zu überreichen und über die darin geknüpften Wünſche ſtilſchweigend hinwegzugehen. Daß es ihm ſicher nicht an Muth geſehlt haben würde, dem Verlangen der Bürgerſchaft Wien's nach politiſchen Reformen kräftigen Ausdruck zu geben, bezeugt ſeine entſchiedene Haltung in anderen Fragen gegenüber der Regierung. —

Um ſich die Erfolge ſeiner Reformen zu ſichern, war Czapka auch bedacht, die innere Verwaltung zu regeneriren, ſich eine Reihe tüchtiger und verläßlicher Beamten zur Seite zu ſtellen, welche in ſeinem Geiſte wirkend, die von ihm ins Auge gefaßten großen Ziele mit voller Hingebung zu befördern bemüht waren. Centraliſation und Vereinfachung der Geſchäfte, öconomische Gebarung mit den öffentlichen Geldern, theoretiſche und praktiſche Bildung, Treue und Redlichkeit betrachtete er als die Haupterforderniſſe zur Erreichung der Verwaltungszwecke. Durch ſeine Dienſteslaufbahn mit den Verhältniſſen des unter ſeiner unmittelbaren Leitung geſtandenen Beamtenkörpers und mit dem Geſchäftsgange der Bureaux und Aemter genau vertraut, kannte er die vorhandenen Gebrechen und Mißbräuche, welche ſich in der biſherigen Praxis eingeſchlichen und das Anſehen des Magiſtrates in der Bevölkerung geſchwächt hatten. Andererſeits wußte Czapka recht wohl, daß mit geſteigerten Anſprüchen an die Leiſtungen der Beamten auch die möglicheſte Verbeſſerung ihrer materiellen Lage Hand in Hand gehen müſſe.

Vor Allem bemühte ſich Czapka, die Bevormundung der Regierung auf Perſonal-Angelegenheiten zu brechen, welche durch die Unbehilflichkeit ſeiner Vorgänger einen hohen Grad erreicht hatte, in der Ueberzeugung, daß nur durch eine freie Bewegung in der Ver-

wendung des Personals und in der Vertheilung der Geschäfte die Thätigkeit des Organismus gesteigert werden könne. Er selbst suchte durch einen wahrhaft staunenswürdigen Fleiß mit dem ersten Beispiele voranzugehen. *) Auf ein reges Gefühl für Amtsehre haltend, trat er jeder langsamen, schleppenden Behandlung der Geschäfte entgegen. Sein Augenmerk war deßhalb unverwandt auf jene Beamten gerichtet, an denen er vorzügliche Dienstes-Eigenschaften wahrnahm, um ihnen eine Verwendung zu geben, in denen ihre Individualität zur Geltung gelangen konnte. Dafür räumte er unermüdet und aus eigener Initiative und in dem Bewußtsein, was er fähigen und verwendbaren Beamten schuldig sei, alle Hindernisse einer raschen Beförderung hinweg und überraschte diese nicht selten damit, ohne daß sie davon eine Ahnung gehabt hatten. Um einen tüchtigen Beamten-Nachwuchs heranzubilden, wurde bei der Aufnahme der Praktikanten des Concepts- und Kanzlei-Status mit besonderer Sorgfalt vorgegangen und in der Ueberzeugung, daß nur dann begabte und intelligente Personen in den Dienst des Magistrates treten werden, wenn diesen die Aussicht auf ein baldiges Eintreten in besoldete Stellen geboten wird, die Zahl der unbesoldeten Concepts- und Kanzleipraktikanten auf das möglichst geringste Maß herabgesetzt. **) Minder verwendbare Conceptsbeamte versetzte Czapka in die Manipulationsämter, aber auch tüchtige Beamte dieser Kategorie ließ er zeitweilig in einzelne Nebenämter, wie Conscriptions- und Marktcommissariat oder in die Verwaltungen der Versorgungshäuser eintreten, damit sie ihre praktischen Kenntnisse vermehrten, zum Theil aber auch rascher befördert werden konnten.

Die Anwendung dieser Grundsätze in Personalangelegenheiten konnte nicht ohne einzelne Härten, ohne Verletzung persönlicher In-

*) Zeugniß von der außerordentlichen Arbeitskraft des Mannes geben noch heute die in der Registratur und dem Archive vorhandenen, von ihm eigenhändig gearbeiteten Concepte über die schwierigsten und wichtigsten Verwaltungs-Angelegenheiten. Nebenbei überwachte er die verschiedenen Geschäftszweige in der eindringlichsten Weise, pflegte einen sehr ausgedehnten mündlichen Verkehr mit den einzelnen Referenten und den oberen Behörden und mußte sich noch Zeit zur Repräsentation erübrigen.

**) So sank die Zahl der Kanzleipraktikanten in 14 Jahren von 80 auf 12. Darauf war übrigens von Einfluß, daß die Kanzleipraktikanten nach und nach aus den Bureauz und Cassaämtern zurückgezogen und fast nur im Expedite verwendet wurden. Diurnisten bestanden blos in der Buchhaltung.

teressen stattfinden, sie weckten aber auch dafür den Ehrgeiz und das Streben der begabten, von einem regen Pflichtgeföhle durchdrungenen Beamten. Wenn es daher nicht an Klagen über Protection fehlte, so war dies unvermeidlich, weil die Selbstschätzung der Kraft, die neidlose unbefangene Beurtheilung der Leistungen anderer, eine seltene, den Menschen innewohnende Eigenschaft ist. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß Czapka auf diesem Wege eine Reihe vorzüglicher Kräfte heranzubildete, welche auch unter neuen Verhältnissen erfolgreich thätig blieben, wiewohl er vielleicht an dem Charakter Einzelner im Uebermaße des Vertrauens geirrt haben mag.